

Ausschreiben  
Unsers / von  
Gottes Gnaden Herri-  
chen / Landgraven zu Hessen / Erben  
zu Casselnbogen / Dieß / Ziegenhain  
vnd Nidda / etc.

Wie es mit Unserm / zu beforderung  
der Studierenden Rittermässigen Jugend / in  
Künsten vnd Sprachen / so dann zur anführung in  
allen Ritterlichen Thugenden vnd übungen / in  
Unserer Heubestadt vnd Vestnung Cassell  
angeordnetem Newem  
Illustri Collegio  
gehalten werden  
soll.

Mit Fürstl: Freyhelt

Gedruckt zu Cassel / durch Wilhelm  
Wessell / Im Jahr / nach Christi vnsers einigen  
Erlösers vnd Säligmachers Geburt

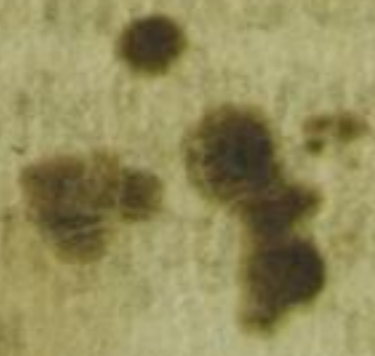
M. DC. XIIX.

t. Hass.

137/18

C. Rhein. pap. de Nassia  
Vol. 2. (16.)

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



**U**nsern Gnaden/ Wir Moritz/  
Landgrave zu Hessen/  
Grave zu Katzenelnbogen/ Dieß/ Zie-  
genhann vnd Nidda/ etc. Fügen als  
len vnd jeden / so wohl frembden vnd  
Auszländischen / denen dieses Unser  
Auszschreiben zu handt gelangen mag/  
als auch unsern angebornen Landsas-  
sen/ Vnderthanen/ Lehnleuten vnd an-  
dern angehörigen / Vborab Gräfli-  
chen vnd Rittermäßigen Stands/  
negst gebührlichem erbieten/ hiermit  
zu wissen: Nachdem Wir in unserer  
Jugend/ vnd fürnemlich bey eintret-  
tung unsers Fürstlichen Regiments/  
vielfältig verspüret/ ja noch Täglich je  
lenger je mehr befinden/ wie hochnoth-

A ij

wendig

wendig es sey/ daß diejenige/ welche  
der Allmechtige gütige Gott des Für-  
stenstands gewürdigt/ vnd zum Amte  
der hohen Obrigkeit erhaben hat / in  
der wahren Christlichen Religion vnd  
Gottesforcht auferzogen/ auch darbe-  
neben zu guten freyen Künsten vnd ge-  
schicklichkeit angeführet/ vnd endlichen  
zu allen Tugenden/ löblichen Heroi-  
schen übungen vnd Dapferkeit ange-  
halten werden/ So haben wir in erwe-  
gung dieser nohtwendigkeit lenger als  
vor Zwanzig Jahren / bey vnser ge-  
wöhnlichen Hofhaltung zu Cassel/ mit  
kostbahrer mühe vnd sorgfältigkeit/ ei-  
ne Fürstliche Hoffschuel zu dem end  
verordnet vnd angestellet/ daß nicht al-  
leine vnser durch den miltrichen See-  
gen des Allerhöchsten gnädiglich ver-  
liehene junge Herrschafft vnd Söhne  
darin

Darinnen Fürstlich vnd zu aller gebühr  
aufferzogen vnd vnterrichtet / sondern  
darbeneben andern Gräuelichen :  
Herrn : auch Adelichen vnd Fürneh-  
men Standts Persohnen vnd Junge  
Leut derselben Institution mit fähig  
vnd theilhaftt werden möchten. Alß  
wir aber befunden / daß den studiis bey  
Fürstlichen Hoffhaltungen allerhandt  
hindernus in den weg fallen / dardurch  
die liebe blühende Jugend im besten  
lauff ihrer Institution gleichsamb zu  
rück gehalten wird : So haben Wir  
vns endlich entschlossen / den löblichen  
freyen Künsten vnd übungen / zu dero-  
selben gedeylichem auffnehmen / durch  
anstellung eines Adelichen Collegii  
ausserhalb Unserer Fürstlichen Resi-  
denz / in vnser Heubtstadt vñ Bestung  
Cassel / eine sonderbare bequeme gele-

genheit / zum beharrlichen ansitz vnd  
 Wohnung / an einem darzu mit fleiß  
 angerichtetem vnd wolgebawtem orth  
 zu erwehlen vnd anzustellen / darzu vns  
 dann über alle obgedachte motiven vñ  
 bewegnisse nicht wenig Ursach gege-  
 ben / daß vns eine zeit hero viel ansehn-  
 licher Vornehmer leut ganz inwendig  
 angelegen / ein solch Ritter Collegium  
 nicht allein zu besagtem end / sondern  
 auch anderer so wol In: als Außlän-  
 discher junger Ritterschafft zum besten  
 auff: vnd anrichten zu lassen / in sonder-  
 bahrer erwegung / daß noch zur zeit /  
 vnd biß auf heutigen Tag im ganzen  
 Römischen Reich keines derogleichen  
 vor vnserer Reformirte waren Christ-  
 lichen Religion / Junge Herrschafften /  
 beyds Fürst: vñ Gräuelichen stands /  
 wie auch andere Rittermäßige Per-  
 sonen /

sohnen /

sohnen verordnet vnd angestellet worden.

Wann Wir dann nuhnamehr ange-  
deutes Collegium mit aller nohtwen-  
digkeit dergestalt versehen / daß wir je-  
gen nechstkünfftigen Sonntag Esto  
mihi, wird sein der 15. tag Februarii,  
gegenwertiges 1618. Jahrs / Gott  
dem Allmechtigen zu sonderbaren Eho-  
ren / auch zu Vermehrung vnsers Fürst-  
lichen Hauses Reputation, vnd endli-  
chen Unserer hergbeliebten Jungen  
Herrschaft / beneben dero löblichen  
angehenden Ritterschafft zu gedeylis-  
cher wolffahrt / dasselbe ins Werck zu  
richten vnd zu eröffnen bedacht sein /  
So haben wir den jenigen / welche die-  
ses Ritterlichen Collegii zu ihrem son-  
derbahren ersprießlichen Nutzen vnd  
Ruhm / beneben vnsern Fürstlichen  
Jun.

Jungen Herrn/ vnd andern albereits  
anwesenden Adelichen Persohnen/ mit  
zu gebrauchen/ vñ also bey grüntlichem  
vnterricht in vnserer Christlichen Reli-  
gion vnd Gottes furcht / so daß in an-  
dern Nütlichen freyen Künsten vnd  
Studien, allerhand löbliche vnd Ritter-  
messige Exercitia an handt zu nemen/  
vnd darinnen sich anführen zu lassen/  
gemeinet sein/ obgedachts vnser intent  
vnd fürhaben hiermit zu wissen machē  
wollen.

Darmit nuhn denselben / sie seyen  
gleich Gravelichen / Herrn oder Ade-  
lichen standts vnd ankunfft / zu ihrer  
nachrichtung kund gethan werde/ was  
es vmb gedachtes Collegium für eine  
beschaffenheit habe/ So soll es darmit  
folgender massen gehalten werden.

Erslich / sollen zu erhaltung besserer Ord-  
nung



nang in der Lehr vnd vnterrichte/ wie auch guter  
 Zucht zu vntadelhaftem wesen vnd wandel/  
 so dann vmb mehrer vertraulichkeit vnd gutes  
 vernehmens willen vnter den Collegiaten/wel-  
 che sich anhero begeben werden/dieselbe mit ein-  
 ander gleich vnsern Jungen Herrn vnd Söh-  
 nen/ innerhalb desen darzu angeordneten / vnd  
 mit seinen bequemen Gemachern / an Stuben  
 vnd Kammern außstaffirten Gebewes/ihre be-  
 harrliche wohnung Tag vnd Nacht haben/dar-  
 bey sie denn mit genugsamer guter reinlicher  
 vnd anmühtiger Tractation/im Essen vnd trin-  
 cken über Tisch / wie auch bedienung darzu ge-  
 höriger auffwarter / sampt Betten/ Leinwadt/  
 Befehr: vnd Leuchtung / in gleichem Wasch  
 vnd aller anderer Notdurfft / außser der Kley-  
 dung / welche ein jeder seinem Stand vnd ver-  
 mögen nach sich selbst zu zeugen / jedoch aber  
 darinnen keinem ohnzimblichen Pracht oder ü-  
 bermass zu gebrauchen hat / reichlich versehen  
 vnd dergestalt bedacht werden sollen/ daß sie de-  
 rowegen mit keiner vorsorg vnd mühe sich zu be-  
 kümmern / noch daheren in ihren Studis vnd  
 Ritterlichen exercitiis behindert werden mögen.  
 Vnd ob Wir wohl aus dero vns angebohrner

B

Fürst.

Fürstlichen mild vnd gütigkeit / In diesem Un-  
 serm dem lieben GOTT zu ehren / vnd guten  
 trewherkigen Leuten zur erfreulicher besörde-  
 rung angesehenem Intent zu obangedeuter pro-  
 vision keinen kosten gesparet haben / noch es hin-  
 füro zu thun gemeinet sein / Dieweil sich aber  
 doch menniglich vernünftig zu bescheiden haben  
 wird / daß gegen vorermelte so vielfaltige gutthä-  
 tigkeiten / vnterhalte vnd Fürstliche anstellung so  
 hochertwünschter Institution / vnd anführung zu  
 löblichen Rittermessige Tugenden vñ übungen /  
 wie auch zu aller Höflichkeit vñ guten rühmliche  
 Sitten / eine trägliche recompens vnd erkandt-  
 nus zu leisten sich in allewege gebühren wil.  
 Darmit dann die jenige / so sich in dieses Unser  
 Ritter Collegium zu begeben in willens seind /  
 wissenschaft haben / wie hoch der Anschlag / nach  
 vnterscheide der Dische vnd tractation / so einem  
 jedern / seinem gutachten / Stand vnd vermügen  
 nach anzutretten / frey vnd bevor stehen soll /  
 Jährlich / ja Monat : vnd Wochentlich sich be-  
 lauffen wird : So haben Wir solchen Anschlag  
 zu end dieses Unsers Aus schreibens männigli-  
 chen zu gewisser nachrichtung anhängen / vnd  
 beyfügen lassen.

Fürs

Fürs Ander / So viel die Institution vnd  
 Vnderricht der jenigen Persohnen / welche sich in  
 segentwertigem vnserm Fürstlichen Collegio be-  
 finden werden / anlangt / Ist zu forderst vnser  
 meinung gar nicht / die höhere Faculteten / nem-  
 lich / Theologicam / Juridicam vnd Medicam  
 alhier Heubtsächlich / vnd gleichsamb in Aca-  
 demis vnd hohen Schulen tractiren zu lassen /  
 sineemahl zu deren vollkommener erkandtnus  
 geraumere zeit gehöret / auch die jenigen / welche  
 darin sonderlich fortkommen / vnd zur voll-  
 menheit gelangen wollen / nachdeme alhier / vn-  
 serm zuverlässigen vertrauen nach / gelegens  
 guten vnd beständigem Fundament / in Vnserer  
 wolbestelten Vniuersitet Marpurg / oder an  
 andern dergleichen orten / den Lauff ihrer stu-  
 dien desto schleuniger vnd glücksäliger werden  
 vollenführen / vñ zu ende bringen können: Son-  
 dern es soll dieses Vnser Collegium / neben den  
 Pöblichen zu Schimpff vnd Ernst gehörigen  
 exercitiis / in den Schranken eines wolbestelten  
 Gymnasii / vnd also im negsten grad / vnd gleich-  
 samb der ersten Staffel einer rechtschaffenen  
 hohen Schuel oder Vniuersitet bestehen / vnd  
 es hierumb bey der Philosophischen Institutio

B ij

on/

on/ vnd vnterricht in freyen Künsten/ vnd deren  
 nußbarlichem brauch / Jedoch auff folgende  
 maß/ betwenden/ daß denjenigen/ welche bevor-  
 andern vnd geringeren im Studieren albereits  
 einen zimblichen vorsprung haben / Zum we-  
 nigsten vier Lectiones publicæ vorgetragen  
 werden / Nemblich vnd vors erste/ soll durch et-  
 nen Gelehrten vornemen Theologum / welchen  
 Wir hierzu bestellet/ ein Synopsis oder kürzer  
 begriff der wahren Christlichen Religion geles-  
 sen vnd erkläret werden/ also / daß darinnen wö-  
 chentlich Vier stunden gehalten / vnd die ganze  
 Synopsis in einem Jahr geendet/ darbeneben  
 auch alle Monat zum wenigsten einmal The-  
 ologicè disputiret, vnd declamiret werde.

Zu der Zwenten Lection soll ein Professor  
 Ethices & Politices bestellet werdē / welcher  
 eine gewisse Ethicam methodicè conscri-  
 ptam in einem Jahr zum ende bringen/ daß fol-  
 gende Jahr aber ein Compendiū Politices  
 & Oeconomices aus dem Aristotele / oder  
 einem andern guten Auctore proponiren / vnd  
 alle Monat eine Disputationem Ethicam, cum co-  
 rollariis Politicis, Oeconomicis & Historicis &c. hal-  
 ten soll.

Die

Die Lektionem Compendii Physici, so in der Ordnung die dritte ist / soll ein Professor Phisices auch innerhalb Jahres frist hindurch bringen / vñ die monatliche disputationes gleich den andern fleissig anstellen vnd verrichten.

Der Vierte Professor soll die Dialecticam vnd Rhetoricam / wo möglich in einem / oder auff's lengst in anderhalbē jahr absolviren / auch jedes Monats eine Disputationem Logicam, vnd declamationem zu haltē sich angelegē sein lassen.

Vber jezo angedeyte vier Professores publicos, sollen noch vier Professores linguarū gehaltē werden / deren die erste zweyen die Lateinische sprach in unterschiedenē Classibus, der dritte aber die Griechische zu gleicher maß / vnd der vierdte die fremde aus der Lateinischen endstandene Sprachen / Nemlich die Französische / Italianische vnd Hispanische mit fleiß treiben / vnd derogestalt lehren soll / daß die Jugend in einer jeden Sprach ganz schleunig hindurch geführet werden möge / Alles nach Arth vnd Unterrichte deren in vnsern Landen ohn lengst publicirter Schuel Ordnung / Vnd stellen Wir in keinen zweiffel / es werde die Institution der Lateinischen Sprach durch die vier Classen

in zweyen Jahren zimlicher massen erfolgen/  
 der Discipulus auch/so er nur etwas tieffsinnig  
 ist/ vnd fleiß ankehren wil/sich in gedachter zeit/  
 wo nicht ehe / durch die vier Classen wol hin-  
 durch arbeitten können / So wird man auch/  
 wann die Discipuli die Lateinische Sprache  
 erst gefasset haben/ zu dem zweck in der Griechi-  
 schen/ vnd frembden außländischen Sprachen/  
 noch in weit geringer zeit gelangen / vnd diesel-  
 be guter massen begreiffen können.

Als es dann auch vmb die studia Astro-  
 nomica & Mathematica eine solche bescha-  
 fenheit hat / Daß dieselbe seinen frewdigen vnd  
 dapfferen Gemühtern nicht alleine sehr anmu-  
 tig vnd ergeßlich sein/sondern auch vnter andern  
 diesen fürnehmen Nutzen auff sich tragen / daß  
 dadurch bevorab Rittermäßige Persohnen / so  
 sich mit der zeit in Kriegssachen üben vnd ge-  
 brauchen lassen wollen/ merckliche groÿse anley-  
 tung vnd Vorthail in Belagerungen bevestigter  
 plätze/wie auch anrichtung vnd beschützung des  
 roselben / So dann anstellung rechtschaffener  
 Schlacht vnd anderer Ordnungen erlangen/  
 sich auch desto besser in die dinge schicken/ vnd zu  
 ihrem löblichen intent gereichen mügen. So  
 halten

halten wir es dafür / daß obgedachte Studia  
auch nicht auffer acht zu lassen seyen: Haben  
derowegen die gnädige verfügung gethan / daß  
nach gelegenheit der Discipuln einer oder zweene  
vnter obgedachten Professoren solche recht Aduer-  
liche Studia / beneben andern ihnen anbefohle-  
nen Lectionen / den jenigen / so darzu sonderbah-  
re Lust vnd zunehungung tragen / fürhalten / vnd  
sie darinnen mit fleiß vnterrichten sollen / derge-  
stalt / daß der eine de anfang der Astronomy / in  
den gemeinē præceptis doctrine Sphæricę,  
(daraus man gar in kurzer zeit / ja in wenig  
wochen zu guter massen / lehren vnd erfahren  
kan / worinnen der vom lieben G D E dem  
Menschlichen Geschlecht zu gutem verordnete  
vnterscheidt / zwischen Tag vnd Nacht / Som-  
mer vnd Winter / vnd derogleichen verenderun-  
gen bestehen / was auch alles für Natürliche ur-  
sachen habe / etc. Der ander aber die übrige  
Mathematische Künste / in Arithmetis  
vnd Geometria, gleichsamb bey zufälligen  
stunden / vnd sonder etnigze versaumnis ander-  
rer studien vnd Rittermäßigen übungen / den  
Zuhörern fürtragen / vnd sie darinnen anführen  
soll. Darbey Wir gleichwohl noch fernere an-  
ordnung

ordnung

ordnung thun wollen / daß nach gelegenheit der Zeit / auch zu gewissen Stunden ein summarischer endwurff vnd Compendium aller führnenen Historien / von deren darzu tüglichen Professoren einem / wo nicht publice vnd ins gemein / jedoch privatim / den jenigen / so es begeren werden / gelesen / vnd darbey allerhand Particularitäten / vnd besondere Vmbstände fürgefällener sachen / gleichsamb Discursweise / vnd ohne sonderbahre zeitspilterung / den Zuhörern fürgetragen / auch wie man sich die Historien im Weltlichen Leben vnd Wandel rechtschaffen nutz machen kan / sein deutlich angezeigt vnd erwiesen werden soll.

Dieweil aber zu nothwendigem Zier vnd wolstand Adlicher Rittermäßigen Personen / nicht alleine die studia literaria erfordert werden / sondern dieselbe auch darbeneben / in allerhand löblichen Exercitijs / so heutiges Tages / sonderlich bey dem Hoffwesen / vnd dessen Conversation fast nothwendig / mit fleiß angeführt werden müssen / über daß auch die abwechsel: vnd verenderung der Studien vnd anderer ergeligkeiten / seine wackere Iugenta zu verrichtung ihres obliegens / vmb so viel lustiger vnd vnder



vnverdrossener macht / So haben wir derowes-  
 gen bey diesem vnserm Adeliichen Collegio / auch  
 gebührliche anordnung verschaffet / dergestalt /  
 daß die angehende Jugend / mit vnd beneben dem  
 Studiis / als dem Heubtwerc / zugleich auch  
 allerhand gute gewünschte Exercitia / beyde des  
 Leibs vnd Gemüths / mit Reytten / Ritterspielen  
 Fechten / Tanzen / Roßspringen / Ballspielen /  
 übung der Waffen vnd Kriegsordnung / auch  
 allerhand Instrumental vñ vocal Music / kunst-  
 baren anschlägen / so wohl zum Krieg / als son-  
 sten zu den Gebewen Abrissen vnd Malerey  
 dienlich / haben vnd treiben kan vnd soll / Jedoch  
 mit soleher bescheidenheit / daß diese Exercitia zu  
 bequemen vnd gewissen zeiten also gehalten vnd  
 angestellet werden / darmit die zum Studieren  
 verordnete stunden / was deren ein jeder seiner  
 gelegenheit nach zu gebrauchen / dardurch nicht  
 versaumbt oder verhindert / sondern alles ohn  
 einige confusion vnd zerrüttung / in guter Ordo-  
 nung verrichtet werde / vnd haben Wir derowes-  
 gen Vier wolersfahrne persohnen zum Exercitiis  
 dieses Collegii / beneben andern / Nemlich einen  
 Bereyter / einen Fechter / einen Tanzmeister vñ  
 Roßspringer / vnd dan einen wolgeübten Kriegs-  
 G man

mann zu solcher Institution außertwehlet vnd bestellen lassen.

Was nuhn zum Dritten die Disciplin vnd erhaltung nohtwendiger Zucht berühret / Die weil Wir in der gnädigen zuversicht stehen / daß ab diesem kurzen entwurff Unsers fürhabens / desselben nutzbar: vnd bequemligkeit weniglich genugsamb zu verspüren habe / So machē Wir vns keinen zweifel / es werden die jenige / so dieser unserer Fürslichen anordnung sich zuerschreuen / vnd mit zu gebrauchen begehren / auch solche wol disponirte Gemüter darzu bringen / daß sie guter / gelinder / vnd bescheidentlicher disciplin sich gerne vntergeben / vnd also keiner sondero bahren schärffe oder Zwangs von nöhten sein werde / wie Wir dann vnsere albereits zu diesem Ritterlichen Collegio bestelleten Inspectoribus / denen Wir die Auffsicht vnd Direction des ganzen Bercks aufgetragen vnd anbefohlen haben / Derowegen fernere / vnd also beschaffene ordinanz / durch gewisse Instruction / Constitutiones vnd Satzungen / zu handlen stellen wollen / daß alle vnd jedere Mitglieder dieses löblichen Collegii darmit wol werden begnügt sein / vnd darüber sich in nichts zu beschweren haben müzen. Gleich

Gleichwohl aber mit wenigem auch dieses  
orts/ vnd zum beschluß anzudeuten/ wesen sich  
ein jeder in diesem Unserm Fürstlichen Collegio  
zu verhalten haben soll/ So bestehet dasselbe in  
folgenden Puncten: Erstlich/ daß alle diesen  
Mitglieder/ Uns als dem Stifter/ vnd an vne-  
sere statt dem Oberhoffmeister/ wie auch dem  
Decano oder Seniori / als den Obristen Auff-  
sehern vnd Directoren / So dann einem jedern  
verordnetem Lehrmeister/ so wol in Studijs als  
Exercitijs/ gebührlichen Gehorsam / folge vnd  
ehrerbietung erzeigen vnd beweysen.

Fürs ander/ daß sie beneben schuldiger danck-  
barkeit denen zu ihrem besten angerichteten stu-  
dijs vnd Exercitijs mit gebührendem fleiß ab-  
warten / vnd also dardurch sich selbst nutzbarli-  
cher erbatwen / darunder auch einer den andern  
auffmuntere / vnd mit Christlichem/ Ehrlichem  
vnd löblichem Eysen/ je einer dem andern vorzu-  
gehen/ vnd ein gut Exempel zu geben sich unter-  
steh.

Vors dritte / daß sie obangeregte trügliche  
recompens/ so ihnen/ die vielfaltige schwere vns  
kosten/ mühe vnd arbeit/dardurch die Collegia-  
ten mit allem vnderhalt in Essen vnd Trincken/

Losamenten/ Betten/ Befehrun gen / Beliech-  
 tung/ Waschung/ So dann mit treuem fleißi-  
 gem vnderricht vnd anführung in den Studiis  
 vnd Exerctiis (welche ihnen heuffig vnd über-  
 flüssig vorgestellet/ vnd sie also aller heußlichen  
 sorgen vnd mühe erlediget bleiben) versehen wer-  
 den/ in etwas zu widergelten verordnet/ vnd ab-  
 gefordert wird/ zu rechter gebührlicher zeit ent-  
 richten vnd bezahlen.

Zum Vierten/ daß sie die ihnen eingegebene  
 Losamenter / sampt deme darzu verschafften  
 Hausrath nicht verderben/ verwüsten / vnd vn-  
 sauber machen / sondern jederzeit alles in der  
 güte vnd würde/ wie sie ihnen eingethan/ zu ih-  
 rem ab vnd auszuge wieder liefern.

Endlich sollen sie darzu mit fleiß erinnert  
 sein / werden sich auch Unserm gnedigen ver-  
 trawē nach selbst der bescheidenheit zuverhalten  
 wissen/ daß sie nicht alleine / so lange / vnd die  
 ganze zeit über/ welche ein jeder im Collegio sein  
 vnd bleiben wird/ sich mit gebührender danckbar-  
 keit vernehmen lassen/ sondern auch vornemlich  
 in vnd bey dem abzug/ wie in gleichem hernach/  
 sich also erzeigen / das ihnen dasselbe rühmlich  
 nachgesagt / vnd durch ihr wolverhalten vnd  
 Gomo

Commendation dieses Unsers wohlgemeinten Fürstlichen Intents vnd Stiftung/ auch andere mit theilhaft zu werden / vnd also dasselbe je länger je weyter forsetzen zu helfen/ vrsach vnd anlaß gewinnen mögen.

Welches Wir hiermit jedermenniglichem/ so sich dieses / zu beforderung des gemeinen besten verordneten Collegii nobilitatis, vnd darbey fürgestelleten Commoditeten zu gebrauchen bedacht ist/ zur nachrichtung in genaden ohnvermeldet nicht lassen wollen / mit gnedigem begehren/ daß diejenige/ so sich über die / welche albereit fürhanden / also zum anfang in ermeltes Unser Collegium begeben wollen / sich zwischen dato/ vnd herbeynabendem Sonntag Esto mihi, oder zu ihrer gelegenheit forderlich hernach/ bey unsern verordneten Ober Hoffmeister vnd Decano alhier angeben/ vñ sich in die Matricul einschreiben lassen/ oder je zum wenigsten ihre Bemühtsmeinung in Schrifften/ mit bericht / wenn vnd welcher gestalt sie sich anhero wenden wollen/ denselbē eröffnen/ darmit man sich mit allerhand fernerer anstellung darnach zu achten habe.

Geben in Unser Heubtstadt vnd Bestnung Cassel/ am  
12. tag Monats Januarii/ im Jahr des H. E. D. D. M.  
Christi 1618.

In dem neuen Ritter-Collegio sollen  
gehalten werden / dreyerley Tische / nachfol-  
gender gestalt.

1. Ein Tisch so mit 10. Essen vnd Wein die  
Mahlzeit gespeiset werden soll / darü-  
ber muß die Person geben:

|                           |                                |                 |
|---------------------------|--------------------------------|-----------------|
| Vor den Tisch Wöchentlich | 2 $\frac{1}{2}$ . Reichsthaler |                 |
| thun                      |                                | 3. fl. 22. alb. |
| Vors Losament Jahrs       |                                | 6. fl.          |
| Vor die Befehrung Jahrs   |                                | 10. fl.         |
| Vor Liechter Jahrs        |                                | 4. fl.          |
| Vor die Wäsche Jahrs      |                                | 6. fl.          |

Vor die Exercitia:

|                       |  |        |
|-----------------------|--|--------|
| Vors Reiten Monaclich |  | 6. fl. |
| Vors Fechten          |  | 2. fl. |
| Vors Danken           |  | 1. fl. |

Vffwarter so von gedachtem Tisch gespeiset  
werden / vnd auch Wein haben / soll die  
Person geben:

|                              |                                  |                |
|------------------------------|----------------------------------|----------------|
| Vor die Mahlzeit Wöchentlich | 1 $\frac{1}{2}$ . Reichsthaler / |                |
| thun                         |                                  | 2. fl. 8. alb. |

2. Ein Tisch mit 5. Essen vnd die Mahlzeit  
mit Wein / darbey muß die Person  
geben:

|                           |                                  |                 |
|---------------------------|----------------------------------|-----------------|
| Vor den Tisch Wöchentlich | 1 $\frac{1}{2}$ . Reichsthaler / |                 |
| thun                      |                                  | 2. fl. 18. alb. |
|                           |                                  | Vors            |

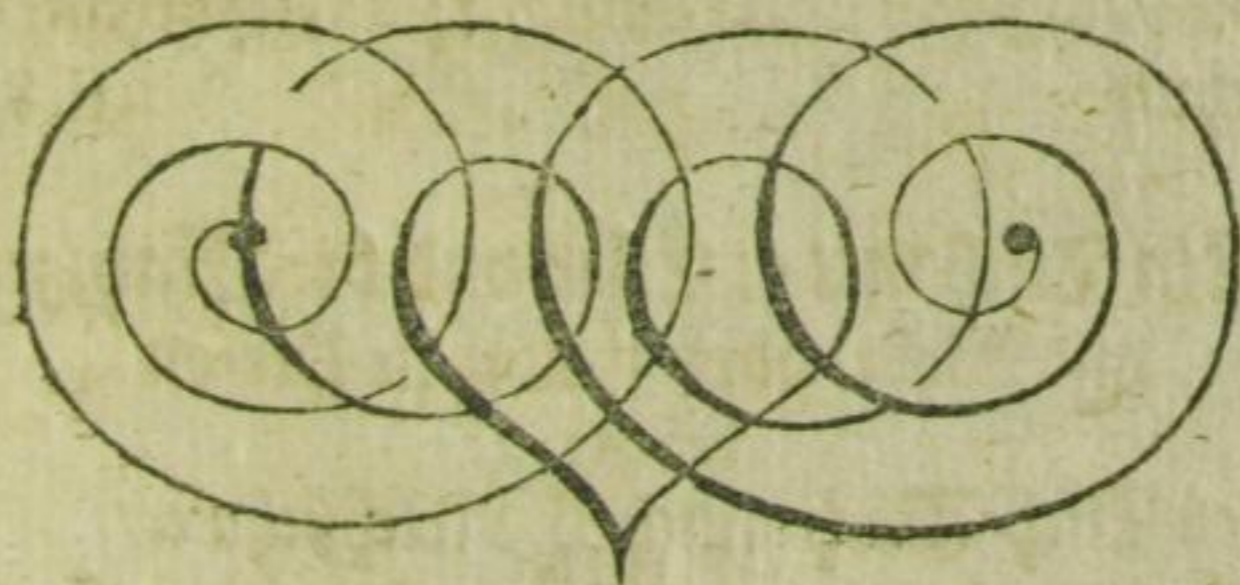
|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Vors Losament Jahrs     | 6. fl.  |
| Vor die Befewrung Jahrs | 10. fl. |
| Vor Liechter Jahrs      | 4. fl.  |
| Vor die Wäsche Jahrs    | 6. fl.  |

Wer sich dann der Exercitien bey diesem  
Tisch gebrauchen wil/ giebt darvon wie  
vorgemelde.

3. Ein Tisch mit 4. Essen ohne Wein/davon  
giebt die Person:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Vor den Tisch Wöchentlich 1. Reichsthaler/<br>thut | 1. fl. 14. alb. |
| Vors Losament Jahrs                                | 6. fl.          |
| Vor die Befewrung Jahrs                            | 10. fl.         |
| Vor Liechter Jahrs                                 | 4. fl. vnd      |
| Vor die Wäsche Jahrs                               | 6. fl.          |

Wer sich nun der Exercitien hierbey gebrau-  
chen wil mag darvon geben wie oben  
gesezet.



Hist. Hass 127, 18